

**EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT**

**70012 STUTTGART, 2007-09-24**

**POSTFACH 10 13 42**

Telefon 0711 2149-0

Sachbearbeiterin - Durchwahl

Frau Christine Preißing -375

E-Mail: [christine.preissing@elk-wue.de](mailto:christine.preissing@elk-wue.de)

AZ 20.07-1 Nr. 565/6.1

An die  
Evang. Dekanatämter  
- Dekaninnen und Dekane sowie  
Schuldekaninnen und Schuldekane -  
Kirchlichen Verwaltungsstellen  
Kirchenbezirksrechner und -rechnerinnen  
Großen Kirchenpflegen sowie  
an die Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen

---

**Gesetzliche Unfallversicherung  
Beitragspauschalvereinbarungen mit der Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG)  
Abschluss eines neuen öffentlich-rechtlichen Vertrages für den Gesamtbereich der EKD  
Veranlagung zu den Gefahrklassen**

Rundschreiben vom 29. Januar 2007, AZ 20.07-1 Nr. 564/6.1

Mit Rundschreiben vom 29. Januar 2007 haben wir Sie darüber informiert, dass künftig auch übergemeindliche Arbeitgeber, wie z. B. Kirchenbezirke und Landeskirche unter den Geltungsbereich des neuen Pauschalvertrages zwischen der EKD und der VBG fallen.

Sämtliche Einrichtungen, die unter das Pauschalabkommen fallen, werden künftig bei der VBG unter der einheitlichen Kundennummer **06/2050/4874** geführt. Für Unfälle von Ehrenamtlichen gilt die Kundennummer **06/2020/3351**. Bitte geben Sie künftig bei Unfallmeldungen etc. diese Kundennummern an.

Die Bruttolohnsummen der Beschäftigten aller verfasst kirchlichen Einrichtungen, die unter das Pauschalabkommen fallen, wurden zwischenzeitlich vom Oberkirchenrat an die EKD zur Berechnung der Beiträge an die VBG gemeldet. Die Beiträge werden künftig und auch schon für das Jahr 2006 aus dem Haushaltsbereich Aufgaben der Kirchengemeinden (Plan für die kirchliche Arbeit der Evangelischen Landeskirche in Württemberg), also durch Vorwegentnahmen, finanziert.

Sollten dennoch Beitragsbescheide von der VBG an Kirchenbezirke versandt werden, so setzen Sie sich bitte unter Hinweis auf das Pauschalabkommen mit der VBG in Verbindung.

Einrichtungen der Evangelischen Kirche, die privatrechtlich organisiert sind (z. B. gGmbH/e. V.) fallen nicht unter das neue Pauschalabkommen und müssen weiterhin direkt mit dem Unfallversicherungsträger abrechnen.

Zum 1. Januar 2007 haben sich die Gefahr tarife der Verwaltungsberufsgenossenschaft geändert. Die Veranlagung erfolgt für die Evangelischen Kirchengemeinden zur Gefahrklasse 1,11, für die „verbandsmäßigen Organisationen“ zur Gefahrklasse 0,57 und für Bildungseinrichtungen zur Gefahrklasse 1,79.

Hartmann  
Oberkirchenrat